

№ XIX. Ministerial-Berordnung

vom 9. April 1914

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom
26. März 1914 (R.G.Bl. S. 57).

In Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1914 (R.G.Bl. S. 57), betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, verordnen wir, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Sinne der Bekanntmachung gelten:

1. als untere Verwaltungsbehörden die Landratsämter,
2. als entscheidende Behörde (§ 6) das Ministerium, Abteilung des Innern,
3. als auszahlende Kasse die Hauptlandeskasse.

Die bei der Anmeldung des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung zu verwendenden Vordrucke können seitens der Gemeindebehörden von den Landratsämtern bezogen werden.

Rudolstadt, den 9. April 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Redt.